



Richtlinie der Stadt Köln zur Korruptionsprävention **(Korruptionspräventionsrichtlinie)**

Präambel

Korruptionsprävention ist für eine transparente und funktionsfähige öffentliche Verwaltung eine elementare Daueraufgabe, denn Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Nur eine Verwaltung, die integer ist und von Mitarbeitenden und der Bevölkerung auch so wahrgenommen wird, ist glaubwürdig.

Korruptionsprävention dient auch dem Schutz aller Mitarbeitenden. Insoweit ist die Information über Korruptionsgefährdung und Präventionsmaßnahmen auch Ausdruck der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin.

Die Stadt Köln nimmt in Bezug auf Korruptionsprävention eine konsequente Haltung ein und tritt der Korruption entschieden entgegen. Dies wird in mehreren verbindlichen Regelwerken zur Selbstverpflichtung, einer eingerichteten Antikorruptionsstelle und der Mitgliedschaft bei der Nichtregierungsorganisation Transparency International Deutschland e.V. deutlich. Mit dieser Korruptionspräventionsrichtlinie wird diese Haltung bestätigt und in den gelebten Alltag der Stadtverwaltung Köln integriert.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
A: Allgemeines.....	3
1. Geltungsbereich	3
2. Adressatenkreis	3
3. Korruption	3
4. Spezialrechtliche Präventionsregelungen	3
B: Gefährdungsanalyse und Präventionsmaßnahmen	4
5. Gefährdungsanalyse	4
5.1. Festlegung der zu analysierenden Arbeitsbereiche	4
5.2. Korruptionsgefährdung	4
5.3. Besondere Korruptionsgefährdung	5
6. Präventionsmaßnahmen	6
6.1. Zwei-Personen-Prinzip	7
6.2. Sensibilisierungsmaßnahmen	7
6.3. Führungsverantwortung	8
6.4. Rotationsgebot	8
7. Dokumentation und Gefährdungsatlas	9
C: Meldung eines Korruptionsverdachts und Schlussvorschrift	10
8. Meldeweg	10
9. Inkrafttreten	10
Anlage: Flussdiagramm zur Prüfung von Maßnahmen der Korruptionsprävention ..	11

Um die Lesefreundlichkeit zu erhöhen, wird im weiteren Verlauf auf die Wiedergabe bzw. den konkreten Verweis auf gesetzliche Grundlagen im Fließtext verzichtet.

Übergeordnete einschlägige Rechtsnormen finden sich im

[Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW](#) (KorruptionsbG) in der Fassung vom 30.05.2023 in den Regelungen der §§ 1, 10, 11 und 12. Zudem orientiert sich diese Richtlinie am Runderlass „[Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung](#)“ (Anti-Korruptionserlass NRW) in der Fassung vom 09.12.2023, den das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden in Ziffer 8 des Erlasses zur Anwendung empfiehlt.

A: Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Korruptionspräventionsrichtlinie gilt für alle Dienststellen der Stadt Köln sowie für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, soweit es keine Sonderregelungen gibt.

2. Adressatenkreis

Die Korruptionspräventionsrichtlinie richtet sich an alle Mitarbeitenden der Stadt Köln. Die Verantwortung zur konkreten Umsetzung der Präventionsmaßnahmen tragen alle Mitarbeitenden und insbesondere die Führungskräfte bzw. die Dienststellenleitungen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht sowie ihrer Fürsorgepflicht.

3. Korruption

Korruptive Praktiken zeichnen sich vor allem durch

- den Missbrauch einer amtlichen Funktion
- zur Erlangung von materiellen oder immateriellen Vorteilen für sich oder Dritte
- unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen

aus. Dritte in diesem Sinne kann neben Privatpersonen auch ein Verein, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Auf eine Mitgliedschaft der Handelnden kommt es nicht an. Auch eine öffentlich-rechtliche Stelle wie die Anstellungskörperschaft kann Dritte in diesem Sinne sein. Erlangte oder angestrebte Vorteile können beispielsweise Geld-, Sach- und Dienstleistungen, Gutscheine, die kostenlose Nutzung von Gegenständen und Geräten, sonstige Vergünstigungen wie Preisnachlässe und kostenlose oder vergünstigte Teilnahmen an Veranstaltungen sein. Das Strafrecht regelt das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.¹

4. Spezialrechtliche Präventionsregelungen

Als spezialrechtliche Präventionsregelungen sind gleichermaßen zu beachten:

¹ In Ziff. 1.2. des [Anti-Korruptionserlasses NRW](#) sind als Korruptionsdelikte insbesondere aufgeführt: § 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, § 299 b StGB Bestechung im Gesundheitswesen, § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen, § 331 StGB Vorteilsannahme, § 332 StGB Bestechlichkeit, § 333 StGB Vorteilsgewährung, § 334 StGB Bestechung, § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung und § 335 a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete.

Als in Verbindung mit diesen Delikten häufig begangene Begleitdelikte werden genannt:

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen, § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt, § 261 StGB Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, § 263 StGB Betrug, § 264 StGB Subventionsbetrug, § 265 b StGB Kreditbetrug, § 266 StGB Untreue, § 267 StGB Urkundenfälschung, § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt, § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat und § 370 AO Steuerhinterziehung.

- die städtische Richtlinie zum Verbot der Annahme von Vergünstigungen, die die Regelungen aus §§ 42 BeamStG, 59 LBG NRW konkretisiert,
- die allgemeinen Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich der Stadtverwaltung Köln (Sponsoringrichtlinie),
- die Geschäftsanweisung Vergabe (GAV),
- die Rechnungsprüfungsordnung (RPO),
- die Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und
- §§ 49 ff. LBG NRW i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 Absatz 4 TV-L für die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

B: Gefährdungsanalyse und Präventionsmaßnahmen

Hinweis: Die Ausführungen dieses Abschnittes finden sich als komprimierte Prüfhilfe in der Anlage „Flussdiagramm zur Prüfung von Maßnahmen der Korruptionsprävention“ zu dieser Richtlinie wieder.

5. Gefährdungsanalyse

Die Leitungen der Dienststellen bewerten und begründen im Rahmen einer Gefährdungsanalyse, ob und in welchem Maße eine Tätigkeit korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet ist. Die Gefährdungsanalyse folgt den nachfolgenden drei Arbeitsschritten (5.1. bis 5.3.) und ist grundsätzlich wiederkehrend im Fünf-Jahres-Rhythmus zu wiederholen. Ausgenommen hiervon sind unterjährige, organisatorische Änderungen, die unverzüglich eine neue, aktualisierte Gefährdungsanalyse der Dienststellenleitungen erfordern. Das Personal- und Verwaltungsmanagement ist über das Ergebnis und eine etwaige Änderung der Korruptionsgefährdung unmittelbar im Nachgang zu einer aktualisierten Gefährdungsanalyse zu informieren.

5.1. Festlegung der zu analysierenden Arbeitsbereiche

In einem ersten Schritt teilt die Leitung der Dienststelle die für eine Einschätzung der Korruptionsgefährdung jeweils zu betrachtenden Arbeitsbereiche anhand objektiver Faktoren (aufgaben- oder arbeitsplatzbezogen) ein.

In Summe bilden die von den Dienststellen benannten Arbeitsbereiche den gesamten Aufgabenbestand der Stadt Köln ab.

5.2. Korruptionsgefährdung

Im zweiten Schritt prüft die Leitung der Dienststelle das Vorliegen einer Korruptionsgefährdung im jeweiligen Arbeitsbereich. Als korruptionsgefährdet sind solche Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung einzustufen, die mindestens eine der nachfolgenden Aufgaben umfassen:

- a) Erstellung von Leistungsbeschreibungen zur Beschaffung von Leistungen,
- b) Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen oder Nutzungsrechten,
- c) Bewilligung, Abrechnung oder Prüfung von Subventionen, Fördermitteln oder Zuwendungen
- d) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,

- e) Einzelfallentscheidungen über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote,
- f) Festsetzung oder Erhebung von Abgaben,
- g) Ausübung von Kontrolltätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Verträgen und der Rechnungsprüfung,
- h) Umgang mit dem Geheimschutz unterliegenden oder politisch bedeutsamen Informationen und Daten,
- i) Veräußerung oder Erwerb von Vermögensgegenständen, zum Beispiel Immobilien,
- j) Tätigkeiten, bei denen häufige Außenkontakte zur Vorbereitung von Entscheidungen stattfinden oder
- k) Bearbeitung von Personalangelegenheiten und das Treffen dienstrechtlicher Entscheidungen

Wird eine der aufgelisteten Tätigkeiten wahrgenommen, so ist von einer Korruptionsgefährdung auszugehen.

5.3. Besondere Korruptionsgefährdung

Sofern für einen Bereich eine Korruptionsgefährdung festgestellt wurde, prüft die Leitung der Dienststelle in einem dritten Arbeitsschritt das Vorliegen einer besonderen Korruptionsgefährdung. Ein Arbeitsbereich ist besonders korruptionsgefährdet, wenn

- das Verwaltungshandeln innerhalb dieses Bereichs mit erheblichen materiellen oder immateriellen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist (Prüfkriterium 1)

und gleichzeitig

- mindestens sieben der weiter unten unter a) bis j) aufgeführten Gefährdungsmerkmale auf die zu bewertende Tätigkeit zutreffen (Prüfkriterium 2).

Zu Prüfkriterium 1: Erheblicher Vor- oder Nachteil:

Ein Indiz für die Erheblichkeit eines materiellen Vor- oder Nachteils ist, wenn der Geldwert des Vor- oder Nachteils 10.000 € übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Geldwert auf mehrere bereits absehbare Vorgänge innerhalb eines längeren Zeitraums verteilt.

Die Erheblichkeit eines immateriellen Vor- oder Nachteils ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn

- Informationen und Daten erlangt werden, die dem Geheimschutz unterliegen oder politisch bedeutsam sind,
- Genehmigungen erteilt werden oder
- ein belastender Verwaltungsakt zu erlassen ist.

Zu Prüfkriterium 2: Vorliegen von mindestens sieben Gefährdungsmerkmalen:

Liegt ein erheblicher materieller oder immaterieller Vor- oder Nachteil vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, wie viele der nachfolgend aufgeführten zehn Gefährdungsmerkmale erfüllt sind:

- a) Richtet sich das Verwaltungshandeln an eine Person des Privatrechts?

- b) Hat diese Person ein Interesse an dem Ergebnis des Verwaltungshandelns, das nach allgemeiner Lebenserfahrung Anlass für eine Korruptionsstraftat geben kann?
- c) Werden abschließende Entscheidungen mit der tatsächlichen Möglichkeit zur Beeinflussung des Ergebnisses getroffen?
- d) Fehlen bei den Verfahren wirksame und vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen durch bindende Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften?
- e) Kam es in der Vergangenheit im betrachteten Bereich zu Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren oder Beanstandungen von Prüfinstanzen im Zusammenhang mit Verfehlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KorruptionsbG NRW?
- f) Kommt es bei der Tätigkeit regelmäßig zu persönlichen Vor-Ort-Kontakten unter vier Augen?
- g) Werden Kontroll- oder Überwachungstätigkeiten mit Außendiensten durchgeführt?
- h) Wird an Beschaffungsverfahren mitgewirkt?
- i) Ist die Tätigkeit mit einem Zugriff auf geheimhaltungspflichtige Informationen verbunden, die einen wirtschaftlichen oder bedeutsamen immateriellen Wert für Dritte haben?
- j) Ist das Verwaltungshandeln mit Ermessens- und/oder Beurteilungsspielräumen verbunden?

Sind mindestens sieben der zehn Merkmale erfüllt, ist von besonderer Korruptionsgefährdung auszugehen.

Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse wird dokumentiert (siehe Ziffer 7).

6. Präventionsmaßnahmen

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gefährdungsanalyse sind durch die Dienststellenleitungen für jeden Arbeitsbereich Präventionsmaßnahmen zu prüfen und entsprechend dem Grad der jeweils festgestellten Korruptionsgefährdung festzulegen.

Wurde keine Korruptionsgefährdung festgestellt, besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen.

Bei Feststellung einer Korruptionsgefährdung sind als Präventionsmaßnahmen

- das Zwei-Personen-Prinzip (siehe 6.1),
- Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen (siehe 6.2) und
- die Wahrnehmung von Führungsverantwortung anhand von Kontrollmechanismen (siehe 6.3)

für jeden Bereich spezifisch umzusetzen.

Bei der Feststellung von besonderer Korruptionsgefährdung greift zusätzlich als umfassendste Präventionsmaßnahme

- das Rotationsgebot (siehe 6.4).

Im Nachfolgenden werden die vier aufgeführten Präventionsmaßnahmen erläutert. Zur Wirksamkeit verschiedener Präventionsmaßnahmen können sich die Dienststellen bei der Antikorrupsionsstelle im Rechnungsprüfungsamt beraten lassen.

6.1. Zwei-Personen-Prinzip

Das Zwei-Personen-Prinzip (Synonym für das Vieraugenprinzip)² meint die Gegenprüfung eines Vorgangs oder Sachverhalts durch eine weitere fachlich geeignete Person. Sinn und Zweck des Prinzips ist eine fachnahe, aber unabhängige und neutrale Zweitprüfung und Mitzeichnung eines Vorgangs durch eine weitere Person auf Arbeitsebene.

Für die Entscheidung über eine Beschaffung von mehr als 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Einhaltung des Zwei-Personen-Prinzips gemäß § 11 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und der Geschäftsanweisung Vergabe obligatorisch. Auch bei sonstigen korruptionsgefährdeten Tätigkeiten sollen Entscheidungen unter Anwendung des Zwei-Personen-Prinzips getroffen werden. Hierunter fallen beispielsweise bestimmte Verwaltungsakte, Zuschlagserteilungen, Vertragsabschlüsse, Vermögensverfügungen oder sonstige vorgangsabschließende Maßnahmen. Ein Abweichen vom Zwei-Personen-Prinzip ist nur in Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn Tätigkeiten auf eine Einzelperson zugeschnitten sind.³

6.2. Sensibilisierungsmaßnahmen

Korruption kommt auf allen hierarchischen Ebenen vor. Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind fortlaufende Sensibilisierungsmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören unter anderem:

- a) die Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Mitarbeitenden,
- b) die Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- c) eine umfassende Unterrichtung über die einschlägigen Regelungen und die Behandlung des Themas „Korruption“ in Besprechungen mit Mitarbeitenden,
- d) die Information der Führungskräfte über die verfügbaren Kontroll-, Aufsichts- sowie Sanktionsmöglichkeiten und -pflichten,
- e) ausführliche, praxisnahe Information der Mitarbeitenden insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Mitarbeitende,
- f) die Kenntnis über Veröffentlichungen relevanter Informationen und Regelwerke im Intranet. Hierzu gehören auch die Kontaktmöglichkeiten der

² Häufig, wie auch im Anti-Korruptionserlass NRW, als „Vieraugenprinzip“ bezeichnet. Im Hinblick auf eine inklusive Sprache wird vorliegend der Begriff „Zwei-Personen-Prinzip“ gewählt.

³ „Soweit das [Zwei-Personen-Prinzip] einzuhalten ist, ist seine Anwendung schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Mündliche Absprachen genügen nicht, auch nicht in der Form, dass die handelnde Person schriftlich vermerkt, eine andere Person mündlich unterrichtet zu haben. Es ist stets ein schriftlicher oder elektronischer Sichtvermerk der bestätigenden Person beziehungsweise eine Freigabe durch die bestätigende Person in einem elektronischen Workflow erforderlich.“ Ziffer 3.6. des Anti-Korruptionserlasses NRW.

Antikorruptionsstelle des Rechnungsprüfungsamtes (mit entsprechendem Beratungsangebot und der Möglichkeit zur Nutzung anonymer Meldewege).

6.3. Führungsverantwortung

Führungskräfte bzw. Leitungen von Dienststellen nehmen eine Vorbildfunktion im Hinblick auf Korruptionsprävention ein und tragen eine Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden. Im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht haben sie folgende Korruptionsindikatoren zu beachten:

- systembezogene Indikatoren, zum Beispiel Aufgabenkonzentration auf eine Person oder unzureichende Kontrollen,
- personenbezogene Indikatoren, zum Beispiel persönliche Probleme oder gezielte Umgehung von Kontrollen,
- passive Indikatoren, zum Beispiel Ausbleiben von Reaktionen Dritter auf Vorkommnisse, bei denen dies zu erwarten wäre.

Um diesen Korruptionsindikatoren wirksam zu begegnen, sind in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen geeignete Kontrollmechanismen umzusetzen, die die konsequente Ausübung der Führungsverantwortung unterstützen. Diesem Zweck können beispielsweise dienen:

- a) Kontrollen im Vorgangsablauf bzw. an vorab definierten Prozessschritten,
- b) Wiedervorlagen,
- c) die (stichprobenhafte) Überprüfung von Ermessensentscheidungen,
- d) die Einrichtung von Innenrevisionen,
- e) die Erstellung von Prüfrastern, Prozessbeschreibungen oder ähnlicher Darstellungsformen zur Abbildung ordnungsgemäßer oder standardisierter Verfahrensabläufe,
- f) die Trennung der Verfahrensschritte Planung, Vergabe und Abrechnung,
- g) eindeutige Zuständigkeitsregelungen sowie
- h) eine genaue und vollständige Dokumentation der Vorgänge, einschließlich der vorgangsrelevanten mündlichen Erklärungen und Informationen.

6.4. Rotationsgebot

Das Rotationsgebot sieht vor, dass Mitarbeitende in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden dürfen. Dadurch soll korruptionsfördernden „Näheverhältnissen“ oder Beziehungsgeflechten vorgebeugt werden.

Die Rotation soll vorrangig durch eine Um- oder Versetzung der*s Mitarbeitenden erfolgen. Ist eine Um- oder Versetzung des*r Mitarbeitenden nicht möglich, ist die Verlagerung der Zuständigkeit für die besonders korruptionsgefährdete Tätigkeit auf den Arbeitsplatz eines anderen Mitarbeitenden zulässig. Ist es unmöglich, die besondere Korruptionsgefährdung des Arbeitsbereiches durch die Verlagerung der Zuständigkeiten gänzlich zu beseitigen, kann hilfsweise ein Tausch gleichartiger besonders korruptionsgefährdeter Tätigkeiten zwischen zwei Mitarbeitenden erfolgen. In diesem Fall muss der Tausch mit einem Wechsel der konkreten Zuständigkeiten verbunden sein.

Vom Rotationsgebot kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Zwingende Gründe können insbesondere vorliegen, wenn

- a) eine eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der*s Mitarbeitenden besteht (z.B. bestimmte Vor- und Ausbildung, die nur für konkrete Tätigkeiten qualifiziert),
- b) eine Rotation aufgrund der Größe des Aufgabengebiets und eines entsprechend kleinen Personalkörpers nicht möglich ist oder
- c) besoldungs- oder tarifrechtliche Hindernisse bestehen.

Bei einem Abweichen vom Rotationsgebot gelten zur Kompensation die unter 6.1. – 6.3. gelisteten Präventionsmaßnahmen in verschärftem Maße,⁴ d.h. es ist eine besondere ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten und die Anwendung von Kontrollmechanismen ist aktenkundig nachzuweisen.

7. Dokumentation und Gefährdungsatlas

Die Dienststellenleitung dokumentiert und übermittelt die nachfolgenden Punkte gesammelt durch die Dezernate an das Personal- und Verwaltungsmanagement:

- a) das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und der Grad der festgestellten Korruptionsgefährdung, d.h. im Ergebnis:
 - (1) keine Korruptionsgefährdung,
 - (2) Korruptionsgefährdung oder
 - (3) besondere Korruptionsgefährdung,
- b) die Begründung der festgestellten Korruptionsgefährdung,
- c) die Aktualisierung der Gefährdungsanalyse (im Falle unterjähriger, organisatorischer Änderungen),
- d) die im Einzelnen für jeden Bereich getroffenen Präventionsmaßnahmen und
- e) eine objektiv nachvollziehbare Begründung für den Fall, dass vom Rotationsgebot abgewichen wird mit den zur Kompensation getroffenen Präventionsmaßnahmen.⁵

Das Amt für Personal- und Verwaltungsmanagement erfasst die Dokumentation der Dienststellen in Abstimmung mit der Antikorruptionsstelle des Rechnungsprüfungsamtes im Gefährdungsatlas.

⁴ Zum jeweils gebotenen Umfang können sich die Leitungen der Dienststellen von der Antikorruptionsstelle des Rechnungsprüfungsamtes bei Bedarf beraten lassen.

⁵ Auf Grundlage dieser Dokumentation erfüllt die Stadt Köln eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde.

C: Meldung eines Korruptionsverdachts und Schlussvorschrift

8. Meldeweg

Zur Korruptionsprävention und -aufdeckung arbeiten die Dienststellenleitungen eng mit der Antikorruptionsstelle im Rechnungsprüfungsamt zusammen.

Bei der Meldung von Verdachtsmomenten für Straftaten mit Korruptionsbezug muss der Dienstweg nicht eingehalten werden. Es steht den Meldenden frei, sich zunächst mit Kolleg*innen und Vorgesetzten auszutauschen. Der Kreis der beteiligten Personen sollte jedoch – auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung – so klein wie möglich gehalten werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach § 3 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW⁶, ist unverzüglich die Antikorruptionsstelle beim Rechnungsprüfungsamt einzuschalten (siehe § 9 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung). Die Information der Dienststellenleitung wird empfohlen.

Sollten sich die Anhaltspunkte gegen die Dienststellenleitung selbst richten, erfolgt die Mitteilung nur an die Antikorruptionsstelle. Das weitere Vorgehen wird in Abstimmung mit der Antikorruptionsstelle festgelegt. Je nach Schwere, Umfang und Zeitpunkt der Anhaltspunkte werden im weiteren Verlauf der/die Oberbürgermeister*in, der/die Vorsitzende*n des Rechnungsprüfungsausschusses und die Strafverfolgungsbehörden informiert.

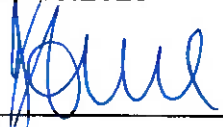
9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Schlusszeichnung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Rotationsrichtlinie der Stadt Köln außer Kraft gesetzt.

In einem Turnus von 3 Jahren wird diese Korruptionspräventionsrichtlinie von dem für die Richtlinie verantwortlichen Bereich auf ihre Aktualität überprüft. Diese Überprüfung wird in der Historie nachvollziehbar festgehalten.

Köln, 20.10.2025



Andrea Blome
Stadtdirektorin

⁶ In § 3 Abs 1 Korruptinsbekämpfungsgesetz sind die in Fußnote 1 genannten Staftatbestände aufgeführt sowie § 266 a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) und § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen).

Anlage: Flussdiagramm zur Prüfung von Maßnahmen der Korruptionsprävention